

# Werkvertrag

Zwischen

**der/dem [Name und Anschrift der Kirchengemeinde mit Bekenntnisstand/Name und Anschrift des Kirchenkreises]**

- im folgenden Auftraggeber genannt -

und

**Frau/Herrn [Name des Auftragnehmers]**

**Wohnort:**

**Straße:**

Zutreffendes unbedingt angeben:

**Geburtsname:**

**Geburtsort:**

**Geburtsdatum:**

**Geburtsland:**

**Staatsangehörigkeit:**

**Zuständige Krankenkasse:**

**Versicherungsnummer:**

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

## § 1

### Vertragsgegenstand

#### 1. Benennung des Projekts:

[Archivierung der Altregistratur ...]

#### 2. Ausführliche Beschreibung der zu erbringenden Werkleistung(en):

[Ausführliche inhaltliche Erschließung und archivgerechte Verpackung ...]

- **Werkerfolg:** Erstellung einer Findbuchvorlage in Augias
- **Vertragslaufzeit:** .... – spätestens ...
- **Ort, an dem die Werkleistung erbracht wird:** Landeskirchliches Archiv der EKvW

## § 2

### Durchführung des Vertrages

1. Der Auftragnehmer wird die ihm gem. § 1 obliegenden Aufgaben im Rahmen der Fachaufsicht gem. § 10 ArchG in enger fachlicher Abstimmung mit dem Landeskirchlichen Archiv erfüllen. Er ist jedoch als Unternehmer bezüglich der arbeitstechnischen Erbringung des Werkerfolges unabhängig und arbeitet weisungsfrei. Insbesondere findet hierbei keine organisatorische Eingliederung bei dem Auftraggeber oder dem Landeskirchlichen Archiv statt. Gegenüber den Beschäftigten des Auftraggebers oder des Landeskirchlichen Archivs hat der Auftragnehmer keine Weisungsbefugnis.
2. Der Auftragnehmer ist an keinerlei Vorgaben zur Arbeitszeit gebunden. Projektbezogene Zeitvorgaben des Auftraggebers sind allerdings einzuhalten, ebenso fachliche Vorgaben des Landeskirchlichen Archivs, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen und Arbeitsergebnisse, die ihm bei der Durchführung der vereinbarten Arbeiten bekannt werden, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers zu verwenden oder weiterzugeben.
4. Der Auftragnehmer wird die ihm übergebenen Unterlagen sorgfältig aufbewahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und nach Abschluss der Arbeiten und Auslaufen der Vereinbarung zurückgeben.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend dem Kirchengesetz über den Datenschutz vom 12. November 1993. Er erkennt an, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufga-

benerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, und dass diese Pflichten auch nach Vertragsende fortbestehen.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkleistung höchstpersönlich zu erbringen. Die Hinzuziehung eigener Mitarbeiter oder die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

### § 3

#### Unterrichtungspflicht

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Kenntnissgabe, sofern sich bei der Vertragsdurchführung Abwicklungsschwierigkeiten oder aber vorhersehbare Zeitverzögerungen ergeben sollten.

### § 4

#### Werklohn und Haftung

1. Zur Abgeltung der Leistungen des Auftragnehmers gem. § 1 zahlt der Auftraggeber einen Werklohn in Höhe von \_\_\_\_\_ €
2. Der Werklohn wird von dem Auftraggeber folgendermaßen ausgezahlt:  
(Zutreffende Form der Zahlung bitte ankreuzen)
  - nach erbrachter Leistung gem. § 1 Nr.2 in einer Summe
  - jeweils in \_\_\_ Teilbeträgen entsprechend dem Fortschritt in der Herbeiführung des Werkerfolges und zwar in \_\_\_ Raten à \_\_\_\_\_ € am \_\_\_\_\_ und am ... und einer Schlussrate von \_\_\_\_\_ €.

**Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto:**

**BLZ.:**

**Bank:**

3. Der Auftraggeber ist unbeschadet der grundsätzlichen Geltung des § 5 Absatz 2 berechtigt, dem Finanzamt und sonstigen zuständigen Behörden über die erfolgte Honorarzahlung Mitteilung zu machen.
4. Der Auftragnehmer haftet für die vollständige und ordnungsgemäße Erbringung seiner Vertragspflichten.
5. Aus diesem Werkvertrag ergibt sich kein Arbeitsverhältnis. Es können keine weiteren Verpflichtungen des Auftraggebers abgeleitet werden, insbesondere haftet der Auftraggeber nicht für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Werkvertrages eintreten.

### § 5

#### Sonstige Ansprüche/Rentenversicherung

1. Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag erfüllt.
2. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für ihn entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich. Er wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, deren Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 450,-- Euro im Monat übersteigt.

**§ 6**  
**Nutzungsrechte**

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die ausschließlichen und unbeschränkten Rechte auf Vervielfältigung und Verbreitung aller Werke ein, die während der Erarbeitung der zu erbringenden Leistung und als ihr Ergebnis entstehen.

**§ 7**  
**Vertragsdauer und Beendigung**

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch das Landeskirchliche Archiv.
2. Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vorzeitig zu beenden, falls einer der Vertragspartner trotz vorheriger ausdrücklicher Mahnung und Fristsetzung gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Die Beendigungserklärung bedarf der Schriftform.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

1. Von der Möglichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrages ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher oder arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Dem Auftragnehmer soll vielmehr die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner Arbeitskraft belassen werden. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit wird nicht begründet.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages wird die Gültigkeit ansonsten nicht berührt.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB.

**§ 9**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist

\_[Ort des Auftraggebers] \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Auftraggeber:

Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kenntnisnahme durch das Landeskirchliche Archiv

Bielefeld, den \_\_\_\_\_